



## Umgang mit Asbestzementkanälen und Asbestzementleitungen\*

Asbest ist ein krebserzeugender Gefahrstoff und wurde auf nationaler Ebene bereits 1993 verboten. Seit 2005 ist Asbest auch europaweit durch die REACH-Verordnung verboten. Bereits vor dem Verbot verbaute Asbestprodukte dürfen derzeit noch weiterverwendet werden, eine Pflicht diese auszutauschen bzw. zu entfernen wird jedoch diskutiert. Dies betrifft auch die ca. 5.000 km verbauten Asbestzementrohre in Bayern.

### Wie kann ich erkennen, ob Asbestzementrohre vorliegen?

Bei Faserzementrohren, die vor Inkrafttreten des Asbestverbots im Jahre 1993 verlegt wurden ist davon auszugehen, dass diese Asbest enthalten. Rohrkenzeichnungen sowie Bauunterlagen, z. B. Ausschreibungstexte, Lieferscheine, können Indizien über das Vorhandensein von Asbest liefern. Klarheit kann eine Asbesterkundung bringen, für welche die Leitlinie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Hilfestellung geben kann: [BAuA - Stoffinformationen - Asbest - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) Erkenntnisse aus der Asbesterkundung sollten im Kanalkataster aufgenommen werden.

### Was ist bei der Vorbereitung von Arbeiten an Asbestzementrohren zu beachten?

Schon im Vorfeld von Arbeiten mit Asbest, insbesondere bei der Planung und Ausschreibung solcher Arbeiten, sollte eine Expertin / ein Experte hinzugezogen werden, um „Überraschungen“ zu vermeiden. Arbeiten an asbesthaltigen Materialien sind in jedem Fall dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vom ausführenden Unternehmen anzuzeigen. Kontakt zur Bayerischen Gewerbeaufsicht: [Internetangebot \(bayern.de\)](#)

### Welche Arbeiten an Asbestzementrohren sind zulässig?

An Asbestzementrohren sind nur Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten zulässig. Abbrucharbeiten im Sinne der *Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest“ - TRGS 519* umfassen das vollständige Abbrechen (Rückbau) baulicher Anlagen oder Teilen davon. Instandhaltungsarbeiten umfassen hiernach alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung). Im weiteren Sinne sind darunter auch sogenannte funktionale Instandsetzungen zu verstehen, d. h. notwendige Anpassungen an technische oder sonstige Erfordernisse, wie etwa der Anschluss neuer Rohrleitungen oder Abzweige, Abdichtung einzelner Muffen. Instandhaltung bedeutet in diesem Zusammenhang Arbeiten, die zum Erhalt der gegenwärtigen Funktion des Asbestproduktes notwendig sind.

Asbestzementrohre dürfen bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer weiterverwendet werden. Umfassende Renovierungsarbeiten, wie z. B. eine Beschichtung oder Überdeckung, sind nicht zulässig.

\* Zur besseren Lesbarkeit werden Asbestzementkanäle und Asbestzementleitungen im Fließtext zu Asbestzementrohren zusammengefasst. Das Infoblatt findet sowohl auf Asbestzementkanäle als auch Asbestzementleitungen Anwendung

Ziel ist es, alle im Baubestand verbliebenen asbesthaltigen Produkte zu entfernen. Ein Verstoß gegen die im Zusammenhang mit Asbest geltenden Verbote stellt i. d. R. eine Straftat dar.

### **Wie wird sichergestellt, dass keine krebserzeugenden Fasern frei werden?**

Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementrohren, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, wie Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten, Bohren, sind grundsätzlich verboten. Dies gilt jedoch nicht, wenn dabei anerkannte emissionsarme Verfahren angewandt werden. Emissionsarme Verfahren werden in der Regel durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – IFA – anerkannt und veröffentlicht. Die primäre Zuständigkeit für die Anerkennung von emissionsarmen Verfahren liegt beim IFA.

Wenn kein gültiges anerkanntes emissionsarmes Verfahren zur Verfügung steht, ein solches aber dringend benötigt wird, kann im Einzelfall eine behördliche Anerkennung durch die zuständige Behörde in Bayern in Betracht kommen.

### **Sind alle emissionsarmen Verfahren zulässig?**

Nein, es können nur die emissionsarmen Verfahren angewendet werden, die die abgesenkte Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m<sup>3</sup> einhalten.

Infolge der mit der Änderung der TRGS 519 im Jahre 2014 erfolgten Absenkung der für Asbestarbeiten zulässigen Asbestfaserkonzentration von unter 15.000 Fasern/m<sup>3</sup> auf nunmehr unter 10.000 Fasern/m<sup>3</sup>, müssen Verfahren, die vor dem 20.03.2014 anerkannt wurden, derzeit auf die Einhaltung der neuen Grenzwerte überprüft und ggf. nachgebessert werden.

Informationen zu den vom IFA anerkannten emissionsarmen Verfahren können der Homepage entnommen werden:

[IFA - Praktische Hilfe: Asbest - Asbestsanierung - ASI-Arbeiten \(dguv.de\)](http://dguv.de)

Emissionsarme Verfahren sind nur arbeitsschutzrechtlich anerkannt, d. h. es wird ausschließlich die beim Verfahren auftretende Asbestfaserkonzentration in der Luft beurteilt. Bestimmungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Abfallrecht, Bodenschutzrecht) bleiben davon unberührt.

### **Werden Asbestzementrohre „saniert“?**

Der Begriff „Sanierung“ wird unterschiedlich verwendet.

Im Arbeitsschutz sind „Sanierungsarbeiten mit Asbest“ streng definiert. Asbest-Sanierungsarbeiten umfassen ausschließlich Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten sowie dazu notwendige vorbereitende Maßnahmen. Der Begriff „Sanierung“ ist für Arbeiten an Asbestzementrohren somit nicht zutreffend.

Für derartige Arbeiten wird im Gefahrstoffrecht der Begriff „Instandhaltung“ verwendet.

Weiterführende Links:

- [Stoffinformation der BAuA: / Informationsplattform Asbest BAuA](#)
- [Gefahrstoffverordnung auf Seiten der BAuA](#)
- [TRGS 519 auf Seiten der BAuA](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH-Verordnung\) BAuA und Erklärungen dazu auf Seiten der ECHA](#)
- [Anerkannte emissionsarme Verfahren DGUV Information 201-012](#)

